

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues,
Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe,
Professor Michael Tonry, Jürgen Vormeier

62. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2014

AN DIE LESER

Diese Zeitschrift widmet sich seit jeher den Kommunikationsprozessen zwischen Juristen und Pädagogen. Die Herausgeber gratulieren daher *Heinz-Elmar Tenorth*, zuletzt Heftherausgeber von Heft 4/2012 und Heft 4/2013, zum 70. Geburtstag. Die beiden, von *Heinz-Elmar Tenorth* herausgegebenen Hefte zur Geschichte des Bildungsrechts sind aus diesem Anlass zusammengefügt und nunmehr auch als eigenes Buch erschienen.¹

Geburtstag hat aber vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz, und zwar wird es am 28. März 2015 fünfundzwanzig Jahre alt. *Rita Süßmuth*, die bis Ende 1988 die zuständige Bundesministerin war, schildert in einem Gespräch mit *Ingo Richter* die Kämpfe, die um die Entstehung des Gesetzes ausgetragen wurden. *Reinhard Wiesner* und *Klaus Schäfer* berichten aus der Sicht des Bundes bzw. der Länder über die Entwicklung des Gesetzes und seiner Umsetzung. In der fachlichen Diskussion gilt das KJHG als ein Gesetz, das sozialpädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen in Handlungsformen gegossen hat, das – nach einem bekannten Diktum von *Walter Hornstein* – „sozialpädagogisch gesättigt“ ist, das also als ein gelungenes Beispiel für Kommunikationsprozesse zwischen Juristen und Pädagogen gelten könnte, was *Christian Lüders* in seinem Vergleich von Achtem Jugendbericht und KJHG leicht bezweifelt.

1 Reh, Sabine/Füssel, Hans-Peter (Hrsg.), Recht und moderne Schule – Beiträge zu ihrer Geschichte. Berlin/Bad Heilbrunn 2014.

In den sechs folgenden Beiträgen wird die Geschichte dieses Versuchs, sozialpädagogisches Handeln gesetzlich zu grundieren und zu formulieren, nachgezeichnet und problematisiert. Rechtsansprüche sollten es vor allem sein, auf die sich Kinder und Eltern berufen können sollten, und nicht Entscheidungen „nach Kassenlage“, eine Grundorientierung des Gesetzes, die immer wieder infrage gestellt worden ist, und zwar gerade in den letzten Jahren in einer aufgeregten öffentlichen Debatte. Was nutzen jedoch Rechtsansprüche in der Rechtspraxis, so fragt *Bernzen* in seinem Beitrag, wenn es sich um „offene Normen“ handelt, die für die Betroffenen kaum konkretisierbar erscheinen. Partizipation war die zweite Forderung des Achten Jugendberichts, und Partizipation sollte durch einem „Runden Tisch“ verwirklicht werden, an dem alle an den „Hilfen zur Erziehung“ Beteiligten sitzen sollten, und zwar auch und gerade die Hilfeempfänger. Immerhin gelangt *Trede* in seinem Beitrag zu § 36 SGB VIII zu einer verhalten optimistischen Einschätzung, wonach sich „echte Beteiligung“ durch neue Verfahren und durch Vereinbarungen zwar nicht erzeugen, aber doch unterstützen lässt. Partizipation sollte Prävention ermöglichen und der Wirksamkeit der Hilfe dienen; Partizipation kann diese Funktion aber nicht erfüllen, wenn Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen von ihrer Lebenswelt, von ihrem unmittelbaren Umfeld ausgehen. Nachdem die Kinder- und Jugendhilfe in mehreren Fällen von Kindesvernachlässigung und -missbrauch massiv in die Kritik geraten war und strafrechtliche Konsequenzen gefordert wurden, schien eine Rückkehr zum polizeirechtlichen Schutz vor Gefahren fast unvermeidlich. *Mey sen* zeigt in seinem Beitrag, dass diese Entwicklung durch die Einführung von § 8a SGB VIII zwar nicht vermieden, jedoch produktiv bewältigt werden kann, wenn der unauflösliche Zusammenhang von Hilfe und Kontrolle gesehen und akzeptiert wird und in die Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungsrisiken durch die Fachkräfte des Jugendamtes eingebracht wird, wie *Geissler-Frank* und *Toens* eindrücklich darlegen. Für manche handelt es sich hierbei jedoch um den Versuch, an Symptomen herumzukurieren, während eigentlich doch eine gänzliche Neuorientierung erforderlich wäre, und zwar insbesondere des durch die §§ 78 a ff. SGB VIII eingeführten Finanzierungssystems: „*Nicht die marktförmig organisierte Konkurrenz der Leistungsanbieter und die entsprechende Kontrolle des Kostenträgers der jeweils gesponserten und dennoch unkontrolliert wachsenden Landschaft führen zu einer besseren Leistungsgestaltung, sondern nur ein kooperatives Verhältnis zwischen Kostenträger, Leistungserbringer und Leistungsempfänger ...*“ schreibt *Hinte* in diesem Heft.

Nach fünfundzwanzig Jahren scheint es auch an der Zeit zu sein, einen Konstruktionsfehler des KJHG zu korrigieren, der die Kinder- und Jugendhilfe seit Anbeginn belastet, ihre Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen nach § 35a SGB VIII. *Fegert* legt nochmals dar, wieso der derzeitige Zustand unhaltbar ist, warum aber andererseits seine Änderung zugunsten der sog. „Großen Lösung“ für die Kinder- und Jugendhilfe eine Jahrhundertherausforderung mit sich bringen würde. Da die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit guten Gründen sich dieser Herausforderung nicht stellen werden, spricht trotz des Inkusionsauftrages aufgrund der UN-Behindertenkonvention vieles für eine Lösung im Rahmen des Rehabilitationsrechts, wenn es nicht zu einer Rückkehr zum status quo ex ante kommt, der Reintegration in die Sozialhilfe.

Zum Schluss wiederum ein Hinweis in eigener Sache:

Ebenso wie in den Vorjahren ist auch das **Jahresinhaltsverzeichnis 2014** nur in digitaler Form verfügbar; es ist kostenfrei auf der Homepage (<http://bvv.verlag-online.eu/digibib/bvv/> ► Recht der Jugend und des Bildungswesens ► Ausgabe 4 / 2014) abrufbar.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei den folgenden Kolleginnen und Kollegen,
die freundlicherweise im Jahr 2014 im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens
eingereichte Manuskripte begutachtet und somit
einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität
der Zeitschrift geleistet haben:

Prof. Dr. Sigrid Boysen

Prof. Dr. Andreas Engels

Joachim Fehrman

Klaus-Detlef Hanßen

Prof. Dr. Marcus Hasselhorn

Prof. Dr. Rita Haverkamp

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Prof. Dr. Johanna Hey

Prof. Dr. Theresia Höynck

Prof. Dr. Jörn Ipsen

Prof. Dr. Rüdiger Krause

Prof. Dieter Kreft

Prof. Dr. Helmut Kury

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Prof. Dr. Joachim Merchel

Prof. Dr. Johannes Münder

Gerald Nolte

Prof. Dr. Karin Oellers-Frahm

Prof. Dr. Ineke Pruin

Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

Prof. Dr. Eva Schumann

Prof. Dr. Walther Specht

Dr. Carina Tetal

Prof. Dr. Hans Thiersch

Prof. Dr. Reiner Tillmanns

Prof. Dr. Thomas Trenczek

Prof. Dr. Johann Peter Vogel